

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Informatik
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik beschlossen. Sie wurde vom MWK nach § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i.d.F. vom 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Errichtung der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 11.11.1999 (Nds. GVBl. S. 384), durch Erlass vom 08.08.2000 – 11.3 - 743 08-4 - genehmigt.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg 6/2000 S. -

Anlage

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Informatik
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Auf Grund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (Fachbereich Informatik) die folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Studienziele
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Inhalt der Module
- § 6 Bewertung der Module
- § 7 ECTS-Punkte
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende und Beisitzende
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Zulassung
- § 12 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen
- § 13 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote
- § 16 Wiederholung der Fachprüfungen, Freiversuch
- § 17 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 18 Zusatzprüfungen

- § 19 Einstufungsprüfung
- § 20 Ungültigkeit der Prüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 22 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 23 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

Zweiter Teil

Diplomvorprüfung

- § 24 Gesamtergebnis der Diplomvorprüfung

Dritter Teil

Diplomprüfung

- § 25 Diplomarbeit
- § 26 Bewertung der Diplomarbeit
- § 27 Wiederholung der Diplomarbeit
- § 28 Gesamtergebnis der Diplomprüfung

Vierter Teil

Schlussbestimmungen

- § 29 Übergangsvorschriften
- § 30 Inkrafttreten

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Studienziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs besitzen ein klares Verständnis der Grundlagen der Informatik und ihrer Anwendungen. Sie sind in der Lage, Theorien und Methoden, Vorgehensmodelle, Werkzeuge und Systeme nach wissenschaftlichen Kriterien zu beurteilen und zur Lösung praxisrelevanter Probleme anzuwenden. Sie besitzen qualifizierte Kenntnisse über die Spezifikation, Implementierung, Optimierung und Validierung komplexer informatischer Systeme zur Information, Kommunikation und Steuerung und können diese in verschiedenen Anwendungsbereichen einsetzen bzw. deren Einsatz leiten. Sie sind geschult, neue Algorithmen zu entwerfen, zu realisieren und bezüglich ihrer Eigenschaften einzuschätzen. Sie besitzen qualifizierte Kenntnisse über aktuelle Methoden der Softwareentwicklung, speziell der Entwicklung komplexer Softwaresysteme im Team und sie kennen die Anforderungen beim Arbeiten in Gruppen sowie bei der überzeugenden Präsentation von eigenen oder fremden Arbeitsergebnissen. Darüber hinaus besitzen sie vertiefte Kenntnisse in mindestens einem Anwendungsgebiet der Informatik bzw. in einem interdisziplinären Schwerpunkt sowie die Fähigkeit zu verantwortlichem und verantwortungsbewusstem Handeln im Beruf.

§ 2 Zweck der Prüfungen

Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs haben die unter § 1 formulierten Studienziele erreicht. Sie sind dabei an Methoden und Ergebnisse der Forschung in ausgewählten Gebieten der Informatik, insbesondere im selbst gewählten interdisziplinären Schwerpunkt (falls ein solcher gewählt wurde), herangeführt worden und haben darin praktische Erfahrungen gesammelt. Sie haben Beziehungen zwischen einem selbst gewählten Anwendungsfach (falls ein solches gewählt wurde) und der Informatik vertieft kennengelernt. Mit Prüfungen belegen die Absolventinnen und Absolventen, dass sie in der Lage sind, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, und über Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen in dem nachfolgend charakterisierten Umfang verfügen:

Allgemeine Fähigkeiten:

Erkennung, angemessene Formulierung und Untersuchung von Problemen sowie Finden und Darstellen eines oder mehrerer Lösungszugänge. Gebrauch und Evaluierung verschiedener Werkzeuge und Methoden. Überzeugende mündliche und schriftliche Kommunikation mit Anwendern und Fachleuten. Untersuchung eines Problems anhand technischer und wissenschaftlicher Literatur. Soziale Kompetenz im Team. Setzung sachangemessener, auch eigener Prioritäten, Fähigkeit zur Einteilung von Zeit und anderen Ressourcen, Projektmanagement.

Konkrete Fähigkeiten:

Einsatz von Konzepten, Formalismen, Strukturen, Methoden, Verfahren und Vorgehensmodellen der Informatik bei Entwurf, Optimierung und Validierung informatischer Systeme und Algorithmen in mehreren Anwendungsfeldern. Theoretische und empirische Abschätzung und systematische Untersuchung verschiedener alternativer Problemlösungen. Auswahl und Implementierung geeigneter Algorithmen in verschiedenen Sprachparadigmen für eine Reihe von Anwendungen. Vertrautheit mit ausgewählten Softwareentwicklungsumgebungen.

Kenntnisse über und Erfahrungen in:

Theoretische Grundlagen der Informatik. Essentielle Mathematik. Algorithmenentwurf für wichtige Anwendungsklassen. Analyse von Algorithmen und Systemen. Verschiedene Programmiersprachen und –paradigmen. Techniken des Übersetzerbaus und des Software Engineering. Computerarchitekturen, Rechnernetze und Kommunikation. Hardwarekomponenten und eingebettete Systeme. Verteilung und Parallelisierung. Datenbanken und Informationssysteme. Entwurf, Realisierung und Evaluierung komplexer Systeme. Techniken des Projektmanagements. Rolle der Informatikerin und des Informatikers in der Gesellschaft. Informations- und Kommunikationstechniken für Wirtschaft und Verwaltung. Auswirkungen der Informatik auf die informationelle Umwelt und soziale Strukturen und Vorgänge.

Vertiefte Fähigkeiten:

In einem Anwendungsfach und/oder in einem der existierenden interdisziplinären Schwerpunkte des Fachbereichs.

§ 3 Hochschulgrad

Sind alle Prüfungsleistungen erbracht, verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg den Hochschulgrad "Diplom-Informatikerin" oder "Diplom-Informatiker" (abgekürzt: "Dipl.-Inform.") in der jeweils zutreffenden Sprachform. Wurde ein Schwerpunktstudium studiert, wird der Zusatz "mit dem Schwerpunkt (Bezeichnung des Schwerpunkts)" hinzugefügt. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1). Wurde ein Anwendungsfach studiert, wird das Anwendungsfach auf der Urkunde erwähnt.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist in neun Semester bzw. viereinhalb Jahrgänge (je zwei Semester pro Jahrgang) gegliedert. Die Regelstudienzeit beträgt viereinhalb Jahre. Der erste Jahrgang wird als Vollzeitstudium absolviert. In anderen Jahrgängen ist auch ein Teilzeitstudium möglich. Bei einem Teilzeitstudium wird die Regelstudienzeit angemessen verlängert. Das Teilzeitstudium ist in der Studienordnung geregelt.

(2) Studieninhalte werden durch Module einheitlicher Größe vermittelt. Ein Modul entspricht 4 SWS (Semesterwochenstunden). Alle Veranstaltungen sind Vielfache davon: als Standard "1", bei stark zusammenhängenden Veranstaltungen auch "1.5", "2" oder "3" (Mehrfachmodule), bei der Diplomarbeit "5", bei Seminaren "0.5".

(3) Jedes Semester besteht aus fünf Modulen. Das Vordiplom ist nach Erreichen der Leistungen der ersten beiden Studienjahre erworben, das Diplom nach Erreichen der Leistungen aller viereinhalb Jahre.

(4) Das Diplom bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges.

§ 5 Inhalt der Module

(1) Es werden Kernmodule, Wahlmodule und Bereichswahlmodule unterschieden.

(2) Im ersten Jahr werden nur Kernmodule studiert. Im zweiten Jahr werden sieben Kernmodule und drei Wahlmodule (Wahl 1 bis Wahl 3) studiert. Das dritte Jahr besteht aus sechs Wahlmodulen (Wahl 4 bis Wahl 9) und vier Kernmodulen, darunter ein Individuelles Projekt im Umfang von 3 Modulen (§ 12 Abs. 8). Im vierten Jahr werden zwei Wahlmodule (Wahl 10 und Wahl 11) sowie vier Bereichswahlmodule (Bereichswahl 1 bis Bereichswahl 4) studiert und eine Pro-

jektgruppe im Umfang von 4 Modulen durchgeführt. Das neunte Semester ist für die Anfertigung der Diplomarbeit im Umfang von 5 Modulen (§ 25) vorgesehen.

(3) Kernmodule sind inhaltlich der Informatik und ihrem Umfeld zugeordnet. Ihre Inhalte sind in der Anlage 4 festgelegt.

(4) Die Module Wahl 1 bis Wahl 11 können entweder zum Studium eines Schwerpunkts oder zum Studium eines Anwendungsfaches verwendet werden. Anwendungsfach bzw. Schwerpunkt werden in der Regel beim Übergang vom 1. ins 2. Jahr individuell gewählt und dem Prüfungsausschuss angezeigt. Die Liste der wählbaren Anwendungsfächer und Schwerpunkte ist in der Anlage 5 festgelegt.

(5) Beim Anwendungsfachstudium bestehen wenigstens 6, höchstens 8 Wahlmodule aus Veranstaltungen in einem (kern-) informatikfremden Anwendungsfach, die anderen aus Veranstaltungen in einem Fach der Informatik.

(6) Beim Schwerpunktstudium bestehen wenigstens 7, höchstens 11 Wahlmodule aus Veranstaltungen in einem interdisziplinären, auf Informatik bezogenen Schwerpunktach, die anderen aus Veranstaltungen in einem Fach der Informatik.

(7) In den vier Bereichswahlmodulen müssen je eine Veranstaltung aus den vier Bereichen Theoretische, Praktische, Angewandte und Technische Informatik nach Wahl der oder des Studierenden belegt werden.

§ 6

Bewertung der Module

(1) Jedes Modul wird nach Notenpunkten bewertet. Insgesamt können pro Modul bis zu 100 Notenpunkte erreicht werden. Mit 40 oder mehr Notenpunkten ist ein Modul "bestanden". Das Nichtbestehen von Modulen des ersten Studienjahres richtet sich nach Absatz 2. Module des zweiten, dritten oder vierten Studienjahres sind "nicht bestanden", wenn 39 oder weniger Notenpunkte erreicht werden. Das Nichtbestehen der Diplomarbeit richtet sich nach § 26. Für Mehrfachmodule zählt pro Modul der Durchschnitt der insgesamt erreichten Notenpunkte. Alle modulbezogenen Prüfungen und deren Bewertungen finden im gleichen Semester statt, in dem das Modul gelehrt wird. Wiederholungsprüfungen richten sich nach § 16. Die Kriterien zum Erreichen von Notenpunkten werden von den Modulverantwortlichen festgelegt und in der Modulankündigung bekanntgegeben. Die Arten der Prüfungsleistungen richten sich nach § 12.

(2) Im 1. Studienjahr müssen insgesamt mindestens 400 Punkte erworben werden, und jedes Modul muss mit mindestens 32 Punkten beendet worden sein. In diesem Fall gelten alle Module als "bestanden" und der Wechsel ins zweite Studienjahr ist möglich. Andernfalls gelten Module, in denen 39 oder weniger Punkte erreicht wurden, als "nicht bestanden".

(3) Ist ein Modul bestanden, kann darüber bei Bedarf eine Bescheinigung ausgestellt werden. Für halbe oder Mehrfachmodule gilt dies entsprechend. Die Bescheinigung über bestandene Module wird auf Wunsch auch in Englisch ausgestellt.

§ 7

ECTS-Punkte

Ist ein Modul nach § 6 "bestanden", werden 6 ECTS-Punkte vergeben. Für bestandene halbe oder Mehrfachmodule wird eine entsprechende Anzahl von ECTS-Punkten vergeben.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuss (PA) gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Professorengruppe zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden von Professorinnen oder Professoren ausgeübt; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend sind.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterungen und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden in der Niederschrift festgehalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. Das Prüfungsausschuss unterstützt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9

Prüfende und Beisitzende

(1) Die Fachprüfungen für Module werden durch die für die Module zuständigen Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule abgenommen. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass diese Personen in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind.

(2) Es dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 10**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für bestandene Module einschließlich der durch sie erworbenen ECTS-Punkte in demselben oder einem verwandten Studiengang, sowie für die Diplomvorprüfung, die als Prüfungsleistung für die Studienjahre 1 und 2 anerkannt wird. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten bzw. Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die jeweilige Fachvertreterin oder den Fachvertreter.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 11**Zulassung**

Ein Modul kann von im Diplomstudiengang Informatik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Immatrikulierten belegt werden, solange die Ausschlussgründe der § 24 Abs. 3 bzw. § 28 Abs. 3 nicht gelten. Wer, und nur wer, ein Modul belegt hat, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen.

§ 12**Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt. Je nach Art des Moduls können Prüfungsleistungen aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hausübungen, Referaten, der Erstellung und Dokumentation von Hard- oder Softwaresystemen, Ergebnissen praktischer Arbeiten, Studienarbeiten, einem Individuellen Projekt oder geeigneten Formen der Gruppenarbeit bestehen. In jedem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(2) In einer Klausur soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 2 Stunden.

(3) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung werden in einem Protokoll festgehalten. Es wird von der Prüfenden oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterschrieben.

(4) Schriftliche Hausübungen bestehen aus der selbständigen schriftlichen Bearbeitung von fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellungen. Die Bearbeitungszeit ist modulbegleitend; in der Regel wird pro Woche ein Übungsblatt verteilt und die Bearbeitungszeit beträgt eine Woche. Schriftliche Hausübungen sind in der Regel nur in Verbindung mit einer mündlichen Prüfung oder Klausuren als Prüfungsleistung anzuerkennen. Ausnahmen regelt die Studienordnung.

(5) Ein Referat umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag und in einer anschließenden Diskussion.

(6) Die Erstellung und Dokumentation von Hard- oder Softwaresystemen umfasst in der Regel die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung, die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache, das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit und die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.

(7) Eine praktische Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Systementwurfs, einer Fallstudie oder eines Experiments, sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Ablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung.

(8) Studienarbeiten können von jeder Professorin, jedem Professor, jeder Privatdozentin und jedem Privatdozenten des Fachbereichs Informatik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt und betreut werden. Der Prüfungsausschuss kann genehmigen, dass auch durch andere Mitglieder der Carl von Ossietzky Universität, die zur selbstän-

digen Lehre berechtigt sind, eine Studienarbeit festgelegt und betreut werden kann. Die Durchführung einer Studienarbeit beinhaltet eine vertiefende Bearbeitung eines geschlossenen Themenkreises unter Anleitung der Betreuerin oder des Betreuers. Sie beinhaltet die Erstellung einer schriftlichen Darstellung der durchgeführten Arbeiten. Nach Begutachtung entscheidet die Betreuerin oder der Betreuer, ob die erbrachte Studienleistung als Studienarbeit anerkannt werden soll. Das Individuelle Projekt (6. Semester, § 5) besteht aus einer Studienarbeit und der mündlichen Präsentation der Ergebnisse.

(9) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. Behinderung oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 13

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, werden als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 12 Abs. 3) nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten. Auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit 0 Punkten bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt, die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 0 Punkten bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaunt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 0 Punkten bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 0 Punkten bewertet. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2(1) trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit 0 Punkten bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden nach folgender Notenskala bewertet:

95 - 100	ausgezeichnet eine hervorragende Leistung
85 - 94	sehr gut eine besonders gute Leistung
70 - 84	gut eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
55 - 69	befriedigend eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
40 - 54	ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
0 - 39	nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 16

Wiederholung der Fachprüfungen, Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienabschnitts abgelegt und nicht bestanden werden (Freiversuch). Studienabschnitte sind die Jahrgänge 1 und 2 (Grundstudium) sowie die Semester 5 bis 9 (Hauptstudium). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zeiten der Überschreitung der Regelstudienzeit bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 14 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Dabei können auch Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben. Beim Teilzeitstudium wird der § 4 Abs. 1 sinngemäß angewendet. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(2) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als "nicht bestanden" gelten, können zweimal wiederholt werden. Der Zeitraum zwischen der erstmaligen Belegung eines Moduls (bzw. zweisemestrigen Mehrfachmoduls) und der letzten dazu gehörigen Wiederholungsprüfung darf 18 Monate (bzw. 24 Monate) nicht überschreiten. Eine Modulprüfung ist endgültig "nicht bestanden", wenn alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, ohne dass sie bestanden ist.

(3) An einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Studiengang Informatik im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 17**Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) Die Zeugnisse nach Abs. 2 bis 4 werden nur ausgestellt, wenn dem Prüfungsausschuss eine schriftliche Erklärung darüber vorliegt, dass eine entsprechende Prüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland weder bestanden noch endgültig nicht bestanden ist. Die Ausstellung der Zeugnisse wird versagt, wenn die entsprechende Prüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist. Die Versagung erfolgt schriftlich nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

(2) Über die Tatsache des Bestehens aller notwendigen Module der Jahre 1 und 2 wird bei Vorliegen der Voraussetzung nach Abs. 1 unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem das letzte der Module bestanden wurde.

(3) Über die Tatsache des Bestehens aller zur Erreichung der Diplomurkunde notwendigen Module wird bei Vorliegen der Voraussetzung nach Abs. 1 unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 3). Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem das letzte der Module bestanden wurde.

§ 18**Zusatzprüfungen**

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächern) einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 19**Einstufungsprüfung**

(1) Abweichend von § 11 kann zu Modulbelegungen auch zugelassen werden, wer in einer Einstufungsprüfung nachweist, dass er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die dem jeweiligen Studienabschnitt des betreffenden Studienganges entsprechen.

(2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren

1. die Berechtigung zum Studium in dem entsprechenden Studiengang nachweist,
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium in dem gewählten Studiengang förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
3. den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.

(3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder eine entsprechende staatliche oder kirchliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.

(4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an diese Hochschule zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, für welchen Studienabschnitt oder für welches Semester die Einstufung beantragt wird,
2. die Nachweise nach Absatz 2,

3. eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
4. Erklärungen nach Absatz 3.

(5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen, so führt die Hochschule ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durch; der Prüfungsausschuss bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der prüfenden Personen muss der Professorengruppe angehören. Die beiden Prüfenden stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 gegeben sind. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgesprächs das Recht, den Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 zu ändern.

(7) Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Zugelassene Personen haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörerin oder Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über den in dem betreffenden Studienabschnitt bestehenden Leistungsstand zu informieren. Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.

(8) Die Prüfungsleistungen und -termine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studienabschnitt. Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Studienabschnittes oder Studiensemesters, für das die Einstufung beantragt wird. In geeigneten Fällen können die Prüfungen zusammen mit den Prüfungen für die Studierenden dieses Studienganges abgenommen werden.

(9) Für die Bewertung und die Wiederholung der Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung gelten die §§ 15 und 16 entsprechend.

(10) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Bescheid kann unter der Bedingung ergehen, dass bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. Der Bescheid kann auch eine Einstufung in einen anderen Studienabschnitt vorsehen, als beantragt wurde.

§ 20**Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen

Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 17 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakte

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Fachprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 23

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,

2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 9 Abs. 1 besitzen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 5 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bringt die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

Zweiter Teil

Diplomvorprüfung

§ 24

Gesamtergebnis der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche Module der Jahre 1 und 2 gemäß § 6 "bestanden" sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Sie entspricht dem Durchschnitt der Notenpunkte für die Modulprüfungen der Semester 1 bis 4 nach folgender Tabelle:

zwischen 95 und 100 (inklusive)	ausgezeichnet,
zwischen 85 und 94 (inklusive)	sehr gut,
zwischen 70 und 84 (inklusive)	gut,
zwischen 55 und 69 (inklusive)	befriedigend,
zwischen 40 und 54 (inklusive)	ausreichend.

Dabei wird jedes Modul pro erworbener 6 ECTS-Punkte gleich gewichtet.

(3) Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn drei Wahlmodule oder ein Kernmodul belegt wurden und diese unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden im Sinne von § 16 Abs. 2 sind. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Dritter Teil

Diplomprüfung

§ 25 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Informatik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 6 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorengruppe, jeder Privatdozentin und jedem Privatdozenten des Fachbereichs Informatik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt und betreut werden (Erstprüfende oder Erstprüfender). Der Prüfungsausschuss bestellt bei Vergabe des Themas eine Zweitprüfende oder einen Zweitprüfenden gemäß § 9. Die Festlegung durch andere Angehörige der Professorengruppe, Privatdozentinnen oder Privatdozenten oder durch andere Mitglieder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, die zur selbständigen Lehre berechtigt sind, kann der Prüfungsausschuss genehmigen. In diesem Fall bestellt der Prüfungsausschuss eine Zweitprüfende oder einen Zweitprüfenden, wobei die bzw. der Zweitprüfende der Professorengruppe des Fachbereichs Informatik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg angehören oder Privatdozentin oder Privatdozent dieses Fachbereiches sein muss. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten festgelegt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(5) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema erhält.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt 6 Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 9 Monaten verlängern. Bei einem Teilzeitstudium wird die Bearbeitungszeit auf Antrag angemessen verlängert.

(7) Die Diplomarbeit ist in Maschinschrift in deutscher Sprache zu erstellen. Der Prüfungsausschuss kann mit Zustimmung der Prüfenden genehmigen, dass die Arbeit in englischer Sprache verfasst wird.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 26 Bewertung der Diplomarbeit

(1) Für die Bewertung der Diplomarbeit werden zwei Prüfende bestellt.

(2) Die Diplomarbeit wird von der oder dem Erstprüfenden und von der oder dem Zweitprüfenden schriftlich begutachtet und bewertet. Bei der Begutachtung und Bewertung wird auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt. Bei Gruppenarbeiten wird der selbständige Anteil jeder einzelnen Kandidatin oder jedes einzelnen Kandidaten innerhalb der Gesamtarbeit beurteilt. Die Bewertung der Diplomarbeit wird schriftlich begründet; dabei werden die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung dargelegt. Die Begründung wird mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte genommen. Begutachtung und Bewertung erfolgen in der Regel in einer Frist von zehn Wochen nach der Abgabe der Diplomarbeit.

(3) Bei Abgabe der Arbeit kann die Kandidatin oder der Kandidat beantragen, dass beide Prüfende innerhalb einer Frist von 4 Wochen feststellen, ob die Diplomarbeit bestanden ist.

(4) Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfende die Arbeit mit mindestens 40 Notenpunkten bewertet haben. Ist die eine Benotung mindestens 55, die andere zwischen 32 und 39, so entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die Diplomarbeit bestanden ist. Die Note der bestandenen Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gemäß § 15 gebildet.

§ 27 Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 25 Abs. 6 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel nach 3 bis 6 Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 28 Gesamtergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Diplomvorprüfung erfolgreich abgeschlossen ist und sämtliche Module des Hauptstudiums gemäß §§ 5, 6 und § 27 "bestanden" sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Sie entspricht dem Durchschnitt der Notenpunkte für die Modulprüfungen der Semester 3 bis 8 und der Note für die Diplomarbeit nach folgender Tabelle:

zwischen 95 und 100 (inklusive)	ausgezeichnet,
zwischen 85 und 94 (inklusive)	sehr gut,
zwischen 70 und 84 (inklusive)	gut,
zwischen 55 und 69 (inklusive)	befriedigend,
zwischen 40 und 54 (inklusive)	ausreichend.

Dabei wird jedes Modul pro erworbener 6 ECTS-Punkte gleich gewichtet, die Note der Diplomarbeit (§ 26 Abs. 4) jedoch zehnfach gewertet.

(3) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn vier Wahlmodule oder ein Kernmodul belegt wurden und diese unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden im Sinne von § 16 Abs. 2 sind. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Vierter Teil
Schlussbestimmungen

§ 29
Übergangsvorschriften

(1) Bei Inkrafttreten dieser Ordnung im ersten oder einem höheren Semester Immatrikulierte werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft. Dabei findet eine Konvertierung von Studienleistungen Anwendung, die in der Studienordnung festgeschrieben ist. Studierende nach Satz 1, welche die Diplomvorprüfung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen, erwerben das Diplom nach der neuen Prüfungsordnung. Die Gesamtnote der Diplomprüfung orientiert sich in diesem Fall, abweichend von § 28 Abs. 2, an der Durchschnittsnote der Modulprüfungen der Semester 5 bis 8 sowie der Diplomarbeit (zehnfach gewertet). Im Sinne des Vertrauensschutzes (§ 29 Abs. 2) können auch Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen DPO ihr Vordiplom noch nicht abgeschlossen haben, auf Antrag und mit Zustimmung des DPA nach der bisher geltenden Ordnung geprüft werden, sofern sie ihr Vordiplom bis längstens ein Jahr nach Inkrafttreten der neuen DPO abgeschlossen haben. Studierende nach DPO-3, die bei Inkrafttreten der neuen DPO das Vordiplom noch nicht abgelegt haben, können auf Antrag und mit Zustimmung des DPA nach Inkrafttreten der neuen Ordnung sich nach dieser prüfen lassen.

(2) Soweit nach Absatz 1 die bisherige Prüfungsordnung Anwendung findet, kann der Fachbereich hierzu ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Er kann auch bestimmen, dass einzelne Regelungen der bisherigen Ordnung in der Fassung dieser neuen Ordnung Anwendung finden. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muss gewährleistet sein. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse des Fachbereiches gilt § 22 Abs. 1 entsprechend.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 außer Kraft.

§ 30
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

Anlage 1

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- Fachbereich Informatik -

Diplom

Frau/Herr*)
geboren am in
hat den Diplomstudiengang Informatik (mit dem Schwerpunkt ... / dem Anwendungsfach ... *) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemäß der Diplomprüfungsordnung vom mit der Gesamtnote
erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm*) wird der Hochschulgrad

Diplom-Informatikerin / Diplom-Informatiker *)
mit dem Schwerpunkt ... *)
(Dipl.-Inform.)

verliehen.

Siegel Oldenburg,
den

.....
Die Dekanin/Der Dekan*) **Die/Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Informatik**

Notenskala: ausgezeichnet, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

*) Zutreffendes einsetzen

Anlage 2

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fachbereich Informatik -

Zeugnis

Über die Diplomvorprüfung im Studiengang Informatik

Frau/Herr*)
geboren am in
hat die Diplomvorprüfung Informatik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemäß der Diplomprüfungsordnung vom mit der Gesamtnote
erfolgreich abgeschlossen.

Hier Liste der 20 Module des 1. und 2. Studienjahres mit Notenpunkten.

Siegel Oldenburg, den

Die/Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses Informatik

Notenskalen: ausgezeichnet, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend und Zwischennoten. Notenskala 0-100, dabei Umrechnung nach folgender Tabelle: (siehe §§ 15 und 24 Abs. 2).

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 3

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fachbereich Informatik -

Zeugnis

über den erfolgreichen Abschluss des Diplomstudiengangs Informatik

Frau/Herr*)
 geboren amin.....
 hat den Diplomstudiengang Informatik an der Carl von Ossi-
 sietzky Universität Oldenburg gemäß der Diplomprüfungs-
 ordnung vom mit der Gesamtnote
 erfolgreich abgeschlossen.
 Die Diplomarbeit mit dem Thema
 wurde auf Grund der Beurteilung von
 und mit
 bewertet.
 Hier Liste der 20 Module des 3. und 4. Stu-
 dienjahres mit Notenpunkten.

Siegel Oldenburg, den

Die/Der*) Vorsitzende des
 Prüfungsausschusses Informatik

.....

Notenskalen: ausgezeichnet, sehr gut, gut, befriedigend, ausrei-
 chend und Zwischennoten. Notenskala 0-100, da-
 bei Umrechnung nach folgender Tabelle: (siehe §§
 15 und 28 Abs. 2).

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 4

(zu § 5 Abs. 3)

Inhalt der Module

1. Die Kernmodule

Das Doppelmodul "Algorithmen und Datenstrukturen" ver-
 mittelt Grundwissen der Algorithmik und des Aufbaus von
 Programmiersprachen. Ergänzend dazu werden im Doppel-
 modul "Programmierkurs und Software-Engineering" eine
 Programmiersprache gelehrt und Prinzipien des System- und
 Software-entwurfs vermittelt.

Die Module zu Theoretischer und Technischer Informatik
 lehren Grundwissen in diesen Gebieten.

Das Modul zur Praktischen Informatik gibt einen gründli-
 chen Überblick über wichtige Techniken in diesem Gebiet,
 die nicht schon in den anderen Modulen gelehrt wurden.

Das Modul "Diskrete Strukturen" lehrt sowohl die Logik und
 die wichtigsten Methoden der Mathematik als auch Grund-
 wissen über mathematische Strukturen.

Das Doppelmodul "Mathematik für Informatik" beinhaltet
 zwei zusammenhängende Veranstaltungen, die etwa mit
 "Lineare Algebra und Analysis" umschrieben werden können.
 "Mathematik speziell" kann je nach Schwerpunkt oder An-
 wendungsfach durch eine weiterführende Mathematik-
 Veranstaltung wie "Statistik" oder durch "Differentialglei-
 chungen" ausgefüllt werden.

Die Veranstaltung "Soft Skills" vermittelt Projektmanage-
 ment, Teamarbeit, Präsentationstechniken, Zeitplanungs-
 techniken und andere informatik- und berufsbezogen rele-
 vante Fähigkeiten.

Im Modul "Informatik und Gesellschaft" werden Vorge-
 hensweisen vorgestellt und diskutiert, die eine bewusste und
 verantwortliche Gestaltung informationstechnischer Systeme
 unterstützen.

Alle Studierenden müssen während der viereinhalb Jahre
 neben der Diplomarbeit vier weitere Projekte bearbeiten:

Im Softwareprojekt und im Praktikum Technische Informatik
 werden praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten auf den
 jeweiligen Gebieten eingeübt. Zum Softwareprojekt, das in
 Gruppen bearbeitet wird, gehören auch ein Vortrag pro Teil-
 nehmerin und Teilnehmer, d.h. ein Proseminar.

Das Individuelle Projekt im dritten Jahr (6. Semester) übt die
 Fähigkeit zur konzentrierten individuellen Arbeit - im Ge-
 gensatz zur Gruppenarbeit, die in den Projekten des 2. und 4.
 Jahres eine Rolle spielt - ein.

Im vierten Jahr ist eine Projektgruppe vorgesehen. Eine
 Projektgruppe besteht in der Regel aus sechs bis zwölf Teil-
 nehmerinnen und Teilnehmern, die gemeinsam eine substan-
 tielle Softwareorientierte Entwicklungsaufgabe im Umfang
 von 4 Modulen bearbeiten. Die Projektgruppe schließt auch
 Seminarvortrag und einen Abschlussbericht ein.

2. Die Wahlmodule

Die Module Wahl 1 bis Wahl 11 können entweder zum Stu-
 dium eines Schwerpunkts oder zum Studium eines Anwen-
 dungsfaches verwendet werden. Anwendungsfach bzw.
 Schwerpunkt werden in der Regel beim Übergang vom 1. ins
 2. Jahr individuell gewählt. Die Liste der wählbaren Anwen-
 dungsfächer und Schwerpunkte ist in der Anlage 5 aufge-
 führt. Die nicht für Anwendungsfach oder Schwerpunkt be-
 nutzten Wahlmodule müssen aus der Informatik gewählt
 werden.

3. Die Bereichswahlmodule

In den vier Bereichswahlmodulen des vierten Jahres müssen
 je eine Veranstaltung aus den vier Bereichen Theoretische,
 Praktische, Angewandte und Technische Informatik gewählt
 werden. Natürlich muss jede davon eine "neue" Veran-
 staltung sein, die nicht bereits als Kern- oder Wahlmodul belegt
 worden ist.

Anlage 5

(zu § 5 Abs. 4)

Liste der wählbaren Anwendungsfächer und Schwerpunkte

1. Schwerpunkte

Folgende Schwerpunkte können studiert werden:

- Wirtschaftsinformatik.
- Eingebettete Systeme.

2. Anwendungsfächer

Folgende Anwendungsfächer können studiert werden:

- Betriebswirtschaftslehre.
- Betriebliches Rechnungswesen / Controlling.
- Volkswirtschaftslehre.
- Mathematik.
- Physik.
- Musik.

Andere Anwendungsfächer können auf Antrag studiert wer-
 den, oder es kann auf Antrag ein bereits studiertes Fach ganz
 oder teilweise als Anwendungsfach anerkannt werden.